

Anlagen

zum

Ersten Bericht der Gentechnikkommission

ANLAGE 1

Verzeichnis der Ruf- (1) und Telefaxnummern (2);

Datum der Bestellung durch d. BM (3), Ende d. Funktionsperiode (4)

MITGLIEDER DER GENTECHNIKKOMMISSION (Stand 1. Juni 1998)

Vorsitzender: SC Dr. Ernst Bobek

Stellvertretender Vorsitzender: BM a.D. Univ.Prof.Dr.Hans Tuppy

§ 81 (1)

1.

a)

Bundeskanzleramt - BM für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Frau	1) 531 15/4322
Dr. Klementine Glock	
Bundeskanzleramt -	2) 531 15/4263
Bundesministerin für	
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz	
Sektion VII	
Ballhausplatz 1	3) 1.1.1995
1014 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau	1) 982 26 76
Dr. Andrea Schnattinger	
Maderspergstraße 1/1/17	2) -----
1160 Wien	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

b)

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau	1) 711 00/6164
Mag. Alice Schmatzberger	
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit	2) 711 00/2190
und Soziales - Sektion VI	
Zentral-Arbeitsinspektorat	3) 1.9.1995
Praterstraße 31	4) 31.8.2000
1020 Wien	

Ersatzmitglied

Frau	1) 711 00/5585
Dipl.Ing.Dr. Elke Schneider	
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit	2) 711 00/2190
und Soziales - Sektion VI	
Zentral-Arbeitsinspektorat	3) 1.9.1995
Praterstraße 31	4) 31.8.2000
1020 Wien	

c)

Bundeskanzleramt - BM für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Herrn	1) DW 4852
Sektionschef	2) 713 79 52
Dr. Ernst Bobek	
im Hause	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) DW 4845
MR Dr. Michel Haas	
Abteilung VI/9	2) 713 79 52
im Hause	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

d)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Herrn	1) 288 16/2002
HR Doz. Dr. Reiner Hron	
Bundesamt und Forschungszentrum	2) 288 16/2108
für Landwirtschaft	
Spargelfeldstraße 191	3) 1.1.1995
1226 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 711 00/6677
Dr. Johann Krutzler	
Bundesministerium für Land-	2) 711 00/6507
und Forstwirtschaft	
Abteilung II/C/13	3) 1.5.1997
Stubenring 1	4) 30.4.2002
1010 Wien	

e)

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Herrn	1) 31 304/3710
Dr. Helmut Gaugitsch	
Umweltbundesamt	2) 31 304/3700
Spittelauer Lände 5	
1090 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau	1) 515 22/0
Dr. Edda-Maria Bertel	
Bundesministerium für Umwelt,	2) 515 22/7402
Jugend und Familie	
Abteilung II/5	3) 1.9.1996
Stubenbastei 5	4) 31.8.2001
1010 Wien	

f)

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Frau	1) 711 02/389
Dipl.Ing. Dr.nat.techn.Sabine Ecker	
Bundesministerium für wirt-	2) 714 35 82
schaftliche Angelegenheiten	
Sektion IX/A/7	3) 1.1.1995
Landstraßer Hauptstraße 55-57	4) 31.12.1999
1030 Wien	

Ersatzmitglied

Frau	1) 711 00/5035
Mag. Irene Bischof	
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	2) 718 24 03
Abteilung Pr/7	3) 1.12.1997
Stubenring 1	4) 30.11.2002
1010 Wien	

g)
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Herrn	1) 79 515/3113
Univ.Prof. Dr. Hans Tuppy	3115
Bundesminister a.D.	
Biozentrum der Universität Wien	2) 79 515/3114
Dr. Bohr-Gasse 9	
1030 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 531 20/5100
Sektionschef	
Dr. Wolf Frühauf	2) 531 20/5105
Leiter der Präsidialsektion	
Minoritenplatz 5	3) 1.1.1995
1014 Wien	4) 31.12.1999

2.

a)
Bundesarbeitskammer

Herrn	1) 588 83/1631
Dipl.Ing.Helmut Bohacek	
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich	2) 588 83/1639
Windmühlgasse 28	3) 1.1.1995
1061 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau	1) 50 165/2723
Mag. Petra Lehner	
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	2) 50 165/2693
Prinz Eugen-Straße 20-22	3) 1.9.1998
1041 Wien	4) 31.12.1999

b)

Österr. Gewerkschaftsbund

Frau	1) 53 444/461
Mag. Karin Reitinger	2) 53 444/582
Referat Humanisierung, Technologie und Umwelt des	3) 1.4.1997
Österreichischen Gewerkschaftsbundes	4) 31.3.2002
Hohenstaufengasse 10-12	
1010 Wien	

Erstzmitglied

Frau	1) 80 105/204
Johanna Bögner	2) 80 105/752
Vorsitzende der Landesfachgruppe	
Pharmazeutische Industrie der	3) 1.1.1995
Gewerkschaft der Privatange- stellten	4) 31.12.1999
Dr. Böhringergasse 5-11	
1121 Wien	

c)

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Herrn	1) 53 441/530
Dipl.Ing. Rupert Lindner	2) 53 441/466
Löwelstraße 12	
1014 Wien	3) 1.9.1998
	4) 31.8.2003

Ersatzmitglied

Herrn	1) 53 441/307
Dipl.Ing. Adolf Marksteiner	2) 53 441/328
Löwelstraße 12	
1014 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

d)

Wirtschaftskammer Österreich

Herrn	1) 79 730/601
Dr. Nikolaus Zacherl	
Forschungsinstitut für molekulare	2) 79 87 156
Pathologie GesmbH	
Dr. Bohr-Gasse 7	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 533 71 07/51
Dr. Heinrich Wrba	2) 533 71 22
Wirtschaftskammer Österreich	
Gruppe Gesundheitspolitik	3) 1.1.1995
Gonzagagasse 1/6/36	4) 31.12.1999
1010 Wien	

3.

Vertreter der wissenschaftlichen Ausschüsse

a)

für Arbeiten im geschlossenen System

Herrn	1) 79 515/5115
Univ.Prof. Dr. Helmut Ruis	
Institut für Biochemie und	2) 79 862/24
Molekulare Zellbiologie	
der Universität Wien	3) 3.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 2.1.2000
1030 Wien	

Ersatzmitglied

Frau	1) 0316/380/5623
Univ.Doiz. DI Dr. Friederike Turnowsky	
Institut für Mikrobiologie	2) 0316/380 98 98
der Universität Graz	
Universitätsplatz 2	3) 3.1.1995
8010 Graz	4) 2.1.2000

b)

für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Herrn	1) 79 515/4112
Univ.Prof. Dr. Erwin Heberle-Bors	
Institut für Mikrobiologie und	2) 79 515/4114
Genetik der Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9	3) 3.1.1995
1030 Wien	4) 2.1.2000

Ersatzmitglied

Frau	1) 79 515/3520
Univ.-Doiz. Dr. Andrea Barta	
Institut für Biochemie	2) 79 862/24
der Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3	3) 3.1.1995
1030 Wien	4) 2.1.2000

c)

für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

Herrn	1) 0512/507/3450
Univ.Prof. Dr. Gerd Utermann	
Vorstand des Instituts für	2) 0512/507/2861
medizinische Biologie und Human-	
genetik der Universität Innsbruck	3) 3.1.1995
Schöpfstraße 41	4) 2.1.2000
6020 Innsbruck	

Ersatzmitglied

Frau	1) 40 400/2085
Univ.Prof. Dr. Christine Mannhalter	2043
Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik der Universität Wien	2) 40 400/2097
Währinger Gürtel 18-20, Ebene 5	3) 3.1.1995
1090 Wien	4) 2.1.2000

4.
Österreichische Akademie der Wissenschaften

Mikrobiologie

Herrn	1) 0316/380/5620
Univ.Prof. Dr. Gregor Högenauer	2) 0316/38 15 48
Institut für Mikrobiologie der Universität Graz	3) 1.1.1995
Universitätsplatz 2	4) 31.12.1999
8010 Graz	

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 515/4117
Univ.Prof. Dr. Alexander von Gabain	2) 798 62 24
Institut für Mikrobiologie und Genetik der Universität Wien	3) 1.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 31.12.1999
1030 Wien	

Zellbiologie

Herrn	1) 80 105/373
Mag. Dr. Günter Adolf	2) 80 105/366
c/o Firma Bender & Co	3) 1.1.1995
Dr. Boehringer-gasse 5-11	4) 31.12.1999
1121 Wien	

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 515/5119
Univ.Prof. Dr. Gerhard Wiche	2) 798 62 24
Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie der Universität Wien	3) 1.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 31.12.1999
1030 Wien	

Virologie

Herrn	1) 79 515/3118
Univ.Prof. Dr. Ernst Kuchler	
Institut für Biochemie der	2) 79 515/3114
Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 40 490/610
Univ.Doz.ao.Prof. Dr.Mag. Franz X. Heinz	
Klinisches Institut für Virologie der	2) 406 21 61
Universität Wien	408 46 96
Kinderspitalgasse 15	
1090 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Molekularbiologie

Herrn	1) 0662/63961/21
Univ.Prof. Dr. Günther Kreil	
Institut für Molekularbiologie	2) 0662/63961/29
der ÖAW	
Billrothstraße 11	3) 1.1.1995
5020 Salzburg	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 730/630
Dr. Erwin Wagner	
Institut für Molekulare	2) 798 71 53
Pathologie	
Dr. Bohr-Gasse 7	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Hygiene

Herrn	1) 0512/507/3400
Univ.Prof. Dr. Manfred P. Dierich	
Institut für Hygiene der	2) 0512/507/2873
Universität Innsbruck	
Fritz-Pregl-Straße 3	3) 1.1.1995
6020 Innsbruck	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 40 490/200
Univ.Prof. Dr. Manfred Rotter	
Klinisches Institut für Hygiene	2) 40 490/295
Kinderspitalgasse 15	
1090 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ökologie

Herrn	1) 47 654/4101
Univ.Prof. Dr. Gerhard Glatzel	
Institut für Waldökologie	2) 47 97 896
der Universität für Bodenkultur	
Peter-Jordan-Straße 82	3) 1.1.1995
1180 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 515/4121
Univ.Prof. Dr. Werner Lubitz	
Institut für Mikrobiologie	2) 798 62 24
und Genetik der Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Sicherheitstechnik

Herrn	1) 86 634/227
Univ.Prof. Dr. Helmut Bachmayer	
Novartis Forschungsinstitut GmbH	2) 86 634/727
Brunner Straße 59	
1235 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 36 92 924/464
Univ.Ass Dipl.Ing.Dr.Otto Doblhoff-Dier	
Institut für angewandte Mikrobiologie	2) 36 92 924/400
der Universität für Bodenkultur	
Nußdorfer Lände 11	3) 1.1.1995
1190 Wien	4) 31.12.1999

Soziologie

Herrn	1) 0732/2468/575
Univ.Prof. Dr. Klaus Zapotoczky	
Institut für Soziologie	2) 0732/2468/594
der Universität Linz	
Keplergebäude	3) 1.1.1995
4040 Linz-Aufhof	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 533 28 78/81
Univ.Prof. Dr. Rudolf Richter	
Institut für Soziologie	2) 533 65 92
der Universität Wien	
Neutorgasse 12/9	3) 1.1.1995
1010 Wien	4) 31.12.1995

5.

Wirtschaftskammer Österreich

Herrn	1) 02212/2701/301
Univ.Univ.Prof. Dr. Friedrich Dorner	2) 02212/2716
IMMUNO AG	3) 1.1.1995
Uferstraße 15	4) 31.12.1999
2304 Orth/Donau	

Ersatzmitglied

Herrn	1) 801 05/357
Univ.Univ.Prof. Dr. Peter Swetly	2) 801 540
Bender & Co. GesmbH	3) 1.1.1995
Dr. Boehringer-Gasse 5-11	4) 31.12.1999
1120 Wien	

Österr. Gewerkschaftsbund

Herrn	1) 288 02/5003
Dr. Klaus Huber	2) 288 02/5080
Zentrallabor des Sozialmedizinischen	
Zentrums Ost	
Langobardenstraße 122	3) 1.1.1995
1220 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

6.

a)

Österreichische Rektorenkonferenz

Herrn	1) 0316/380 7081,7080
Univ.Prof. Dr. Karl Acham	2) 0316/380 9515
Universität Graz	3) 1.1.1995
Institut für Soziologie	4) 31.12.1999
Universitätsstraße 15	
8010 Graz	

Ersatzmitglied

Rektor	1) 0662/8044/2002
Univ.Prof. Dr. Edgar Morscher	2) 0662/8044/214
Universität Salzburg	3) 1.1.1995
Residenzplatz 1	4) 31.12.1999
5020 Salzburg	

b)

Katholisch-Theologische Fakultät - Universität Salzburg

Herrn	1) 42 77/22201
Univ.Prof. Dr. Günter Virt	
Institut für Ethik in	2) 42 77/9222
der Medizin der Universität Wien	
Spitalgasse 2-4/Hof 2	3) 1.1.1995
1090 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 0512/507/5346/96
Univ.Doiz. DDr. Stephan Leher	2) 0512/507/5346/99
Jesuitenkolleg	3) 1.11.1998
Sillgasse 6	4) 30.10.2003
6020 Innsbruck	

e-Mail: stephan.leher@uitk.ac.at

c)

die drei medizinischen Fakultäten Österreichs

Herrn	1) 40 400/4310
o.Univ.Univ.Prof. Dr. Werner Waldhäusl	4311
Vorstand der Univ.-Klinik für	
Innere Medizin III der Universität Wien	2) 40 400/4306
Währinger Gürtel 18-20	
1090 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 0512/507/3500
Univ.Prof. Dr. Hans Grunicke	
Vorstand des Instituts für Medizinische	2) 0512/507/2872
Chemie und Biochemie der Universität	
Innsbruck	3) 1.1.1995
Fritz-Pregl-Straße 3/VI	4) 31.12.1999
6020 Innsbruck	

d)

Umweltbundesamt

Herrn	1) 523 64 78/23
Univ.Doiz. Dr. Peter Weish	
Gemeinsame Institutseinrichtung der	2) 523 49 10
Formal- und Naturwissenschaftlichen	
Fakultät	3) 1.1.1995
Messepalast Stiege 14	4) 31.12.1999
1070 Wien	

Ersatzmitglied

Herrn	1) 47 654/3758
Univ. Ass. DI Werner Müller	
Institut für ökologischen Landbau	2) 47 654/3792
der Universität für Bodenkultur	
Gregor Mendelstraße 33	3) 1.3.1998
1180 Wien	4) 28.2.2003

e)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Frau	1) 812 26 42/79
Dr. Ursula Bauer	
Lebenshilfe Österreich	2) 812 26 42/85
Schönbrunnerstraße 179	
1120 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 0512 570787
Dr. Klaus Rhomberg	
Sonnenburgstr. 17	2) ----
6020 Innsbruck	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR ARBEITEN MIT GVO IM GESCHLOSSENEN
SYSTEM

§ 86 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Herrn	1) 79 515/5115
Univ.Prof. Dr. Helmut Ruis	
Institut für Biochemie und	2) 798 62 24
Molekulare Zellbiologie	
der Universität Wien	3) 1.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 31.12.1999
1030 Wien	

b)

molekulare Virologie (ÖAW)

Herrn	1) 40 490/610
Univ.Do.z.ao.Prof.Dr.Mag.Franz X. Heinz	
Klinisches Institut für Virologie	2) 406 21 61
der Universität Wien	408 46 96
Kinderspitalgasse 15	
1090 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

c)

molekulare Mikrobiologie (BMGK)

Frau	1) 0316/380/5623
Univ.Do.z.DI Dr. Friederike Turnowsky	
Institut für Mikrobiologie	2) 0316/380 98 98
der Universität Graz	
Universitätsplatz 2	3) 1.1.1995
8010 Graz	4) 31.12.1999

d)

Hygiene (nominiert vom Bundesminister für Arbeit und Soziales)

Herrn	1) 42 15 57/27
Univ.Prof. Dr. Günther Wewalka	
Bundesstaatliche Bakteriologisch-	2) 40 23 900
Serologische Untersuchungsanstalt	
Währingerstraße 25	3) 1.1.1995
1090 Wien	4) 31.12.1999

e)

Genetik (ÖAW)

Herrn	1) 79 515/4113
Univ.Prof. Dr. Rudolf J. Schweyen	
Institut für Mikrobiologie	2) 798 62 24
und Genetik der Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

f)

Ökologie insbes. mikrobielle Ökologie

Herrn	1) 40 480 637
Univ. Prof. Dr. Branko Velimirov	
Institut für Medizinische Biologie	2) 40 28 525
und Humangenetik der Universität Wien	
Währingerstraße 17/2	3) 1.12.1997
1090 Wien	4) 30.11.2002

2.

Experten für Arbeiten mit

a)

Mikroorganismen (Mikrobiologie oder Virologie) ÖAW

Herrn	1) 0316/873/8418
Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr.Helmut Schwab	8404
Institut für Biotechnologie	2) 0316/873/8434
der Technischen Universität Graz	
Petersgasse 12/I	3) 1.1.1995
8010 Graz	4) 31.12.1999

0316/873/8401
Sekretariat Dr.
SCHWAB

b)

Biotechnologie (BMwA)

Herrn	1) 360 06/6201
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Hermann Katinger	
Institut für angewandte Mikrobiologie	2) 369 76 15
Universität für Bodenkultur	
Muthgasse 18	3) 1.1.1995
1190 Wien	4) 31.12.1999

Sicherheitstechnik (BMwA)

Herrn	1) 86 634/227
Univ.Prof. Dr. Helmut Bachmayer	
Sandoz Forschungsinstitut	2) 86634/727
Brunnerstraße 59	3) 1.1.1995
1235 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

c)

Zellkulturen (ÖAW)

Herrn	1) 42 77/52 856
Univ.-Ass. Dr. Roland Foisner	
Institut für Biochemie und	2) 4277/9528
Molekulare Zellbiologie der	
Universität Wien	3) 1.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 31.12.1999
1030 Wien	

d)

Pflanzen (Pflanzenphysiologie) ÖAW

Herrn	1) 79 794/180
Univ. Prof. Dr. Dieter Schweizer	
Institut für Botanik und	2) 79 794/131
Botanischer Garten der	
Universität Wien	3) 1.1.1995
Rennweg 14	4) 31.12.1999
1030 Wien	

e)

Tieren (Zoologie) ÖAW

Herrn	1) 0662/63961/31
Univ. Prof. Dr. Klaus Kratochwil	
Institut für Molekularbiologie	2) 0662/63961/29
der österreichischen	
Akademie der Wissenschaften	3) 1.1.1995
Billrothstraße 11	4) 31.12.1999
5020 Salzburg	

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR FREISETZUNGEN UND INVERKEHRBRINGEN

§ 87 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Frau Univ.-Doz. Dr. Andrea Barta Institut für Biochemie der Universität Wien Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3 1030 Wien	1) 79 515/3520 2) 798 62 24 3) 1.1.1995 4) 31.12.1999
--	--

b) Ökologie (BMUJF)

Herrn Univ.Univ.Prof. Dr. Hans Winkler Konrad-Lorenz-Institut für ver- gleichende Verhaltensforschung Savoyenstraße 1a 1160 Wien	1) 486 13 63/22 2) 486 21 21 /28 3) 1.1.1995 4) 31.12.1999
---	---

2.

Freisetzungen von

a) Mikroorganismen

Molekulare Mikrobiologie (ÖAW)

Herrn Univ.Doz.-Ass-Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr.Christian Kubicek Institut für Biochemische Technologie und Mikrobiologie der Technischen Universität Wien Getreidemarkt 9 1010 Wien	1) 58 801/4701 2) 58 162/66 3) 1.1.1995 4) 31.12.1999
---	--

Mikrobielle Ökologie (ÖAW)

Herrn Univ.Prof. Dr. Franz Schinner Institut für Mikrobiologie der Universität Innsbruck Technikerstraße 25 6020 Innsbruck	1) 0512/507/6004 2) 0512/507/2929 3) 1.1.1995 4) 31.12.1999
---	--

Pflanzen- oder Tierpathologie (ÖAW)

Frau	1) 36 92 924/481
Univ.-Doz.Dr. Margit Laimer	
Institut für angewandte Mikrobiologie	2) 36 92 924/400
der Universität für Bodenkultur	
Nußdorfer Lände 11	3) 1.1.1995
1190 Wien	4) 31.12.1999

Umwelthygiene (BMGK)

Herrn	1) 40 400/5113
Univ.Prof.Dr.Dietrich Kraft	
Institut für allgemeine und	2) 40 400/5130
experimentelle Pathologie	
der Universität Wien	3) 1.1.1995
Währinger Gürtel 18-20	4) 31.12.1999
1090 Wien	

b) Pflanzen**Pflanzengenetik (ÖAW)**

Herrn	1) 79 515/4112
Univ.Prof. Dr. Erwin Heberle-Bors	
Institut für Mikrobiologie und	2) 79 515/4114
Genetik der Universität Wien	
Dr. Bohr-Gasse 9	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Pflanzenzucht (BMLF)

Herrn	1) 288 16/2002
HR Doz. Dr. Reiner Hron	
Bundesamt und Forschungszentrum	2) 288 16/2108
für Landwirtschaft	
Spargelfeldstraße 191	3) 1.1.1995
1226 Wien	4) 31.12.1999

Vegetationskunde (ÖAW)

Herrn	1) 79 794/235
Univ.Prof. Dr. Friedrich Ehrendorfer	
Botanisches Institut der	2) 79 794/131
Universität Wien	
Rennweg 14	3) 1.1.1995
1030 Wien	4) 31.12.1999

Pflanzenphysiologie (ÖAW)

Herrn	1) 0662 8044/5551
Univ.Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Bentrup	
Institut für Pflanzenphysiologie	2) 0662/8044/5010
der Universität Salzburg	
Hellbrunnerstraße 34	3) 1.1.1995
5020 Salzburg	4) 31.12.1999

c) Tieren**Tiergenetik (ÖAW)**

Herrn	1) 250 77/5600
Dipl.Ing.Dr.med.vet.Gottfried Brem	
Veterinärmedizinische Universität	2) 250 77/5692
Wien	
Josef Baumanngasse 1	3) 1.1.1995
1210 Wien	4) 31.12.1999

Tierzucht (BMLF)

Herrn	1) 02272/66280/606
Dr. Mathias Müller	
Interuniversitäres Forschungsinstitut	2) 02272/66280/603
für Agrarbiotechnologie	
Konrad Lorenz Straße 20	3) 1.12.1996
3430 Tulln	4) 30.11.2001

Zoologie (ÖAW)

Herrn	1) 40 490/231
Univ.Prof. Dr.phil.Fritz Aspöck	
Klinisches Institut für Hygiene	2) 40 490/237
der Universität Wien	
Kinderspitalgasse 15	3) 1.1.1995
1090 Wien	4) 31.12.1999

3.

Toxikologie (BMGK)

Herrn	1) 40 480/298
Univ.Do. Dr. Michael Freissmuth	
Pharmakologisches Institut	2) 402 48 33
der Universität Wien	
Währinger Straße 13a	3) 1.1.1995
1090 Wien	

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (BMwA)

Herrn
Univ.-Prof. DDr. Walter Barfusz
Tuchlauben 13
1014 Wien

1) 534 37/258

2) 533 25/21

3) 1.11.1995

4) 31.10.2000

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUß FÜR GENANALYSE UND GENTHERAPIE AM
MENSCHEN

§ 88 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Herrn	1) 80 105/783
Dr. Ernst Wagner	
c/o Firma Bender & Co	2) 80 105/782
Dr. Boehringer-gasse 5-11	
1121 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

b)

Molekulare Pathologie (die drei med. Fakultäten Österreichs)

Herrn	1) 0316/380/4404
Univ.Doz. Dr. Kurt Zatloukal	
Institut für Pathologie der	2) 0316/38 43 29
Universität Graz	
Auenbruggerplatz 25	3) 1.1.1995
8036 Graz	4) 31.12.1999

c) Oberster Sanitätsrat

Herrn	1) 68 75 07
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c.	
Alois Stacher	2) 688 75 07/15
Internationale Akademie	
für Ganzheitsmedizin	3) 1.11.1995
Kurbadstraße 8	4) 31.10.2000
1107 Wien	

1)

derzeit unbesetzt

2)

3)

4)

d)

wissenschaftliche Philosophie (Österreichische Rektorenkonferenz)

Herrn	1) 40 27 601/23
Univ.Prof. Dr. Erhard Oeser	
Universität Wien	2) 408 88 38
Institut für Wissenschaftstheorie	
und Wissenschaftsforschung	3) 1.1.1995
Sensengasse 8	4) 31.12.1999
1090 Wien	

e)

Theologische Fakultäten

Herrn	1) 406 59 81/19
Univ.Prof. Dr. Ulrich Körtner	
Evangelisch-Theologische Fakultät Wien	2) 406 59 81/44
Institut für Systematische Theologie	
Rooseveltplatz 10	3) 1.1.1995
1010 Wien	4) 31.12.1999
2.	

a)

aa)

Humangenetik (drei med. Fakultäten Österreichs)

Herrn	1) 0512/5070/3450
Univ.Prof. Dr. Gerd Utermann	
Vorstand des Instituts für	2) 0512/507/2861
medizinische Biologie und Human-	
genetik der Universität Innsbruck	3) 1.1.1995
Schöpfstraße 41	4) 31.12.1999
6020 Innsbruck	

bb)

molekulare Genanalytik (ÖAW)

Frau	1) 40 400/2085
Univ.Prof. Christine Mannhalter	2043
Klinisches Institut für Medizinische	
und Chemische Labordiagnostik der	2) 40 400/2097
Universität Wien	
Währinger Gürtel 18-20, Ebene 5	3) 1.1.1995
1090 Wien	4) 31.12.1999

cc)

Soziologie (ÖAW)

Herrn	1) 42 77/48230
Univ.Prof.Dr. Jürgen Pelikan	
Gesellschaft für medizinische	2) 42 77/48231
Soziologie	
c/o Institut für Soziologie der	3) 1.1.1995
Universität Wien	4) 31.12.1999
Universitätsstraße 7/II	
1010 Wien	
e-Mail:juergen.pelikan@univie.ac.at	

dd)

Sozialarbeit (Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Herrn	1) 0512 570787
Dr. Klaus Rhomberg	
Sonnenburgstr. 17	2) ----
6020 Innsbruck	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

ee)

Datenschutzrecht (ÖAW)

Herrn	1) 4277/35432
Univ.-Doz.Dr. Manfred Stelzer	
Institut für Staats- und	2) 4277/354 49
Verwaltungsrecht der Universität Wien	
Schottenbastei 10-16	
1010 Wien	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

b)

aa)

somatische Genterapie (drei medizinische Fakultäten Österreichs)

Herrn	1) 40 400/7705
Univ.Prof. Dr. Georg Stingl	7704
Univ.-Klinik für Dermatologie,	
Leiter der Klin.Abteilung Immundermatologie	2) 40 31 900
und infektiöse Hautkrankheiten	
der Universität Wien	3) 1.1.1995
Währinger Gürtel 18-20	4) 31.12.1999
1090 Wien	

bb)

BMGK - Sektion II

Arzneimittelbeirat

Herrn	1) 40 400/2980
Univ.Prof. Dr. Hans Georg Eichler	2981
Vorstand des Institutes für	2) 40 400/2998
Klinische Pharmakologie der	
Universität Wien	3) 1.7.1996
Währinger Gürtel 18-20	
1090 Wien	4) 30.6.2001

cc)

Herrn	1) 40 400/4740
Univ.Prof. Dr. Alfred Gangl	
Vorstand der Univ. Klinik für	2) 40 400/4735
Innere Medizin IV Wien	
Währinger Gürtel 18-20	3) 1.7.1996
1090 Wien	4) 30.6.2001

ANLAGE 2



POSITION ZUR GEN-TECHNIK

4. März 1997

**Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und
Verbraucherschutz**

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

- 2 -

1. Die Gen-Technik ist eine neue Zukunfts-Technologie, die bereits heute in vielen Bereichen der Forschung, insbesondere auch der Grundlagen-Forschung, und Anwendung – etwa in der Medizin oder für umweltfreundlichere Produktionen – zum Nutzen von Menschen eingesetzt wird, mit der aber verantwortungsbewußt umgegangen werden muß.
2. Das Klonieren von Menschen und der Eingriff in die menschliche Keimbahn (Keimbahntherapie) sind verboten. Für dieses Verbot sprechen grundsätzliche ethische Gründe. Das Klonieren ist kein Verfahren der Gen-Technik. Über die Frage der Klonierung von Tieren findet derzeit eine internationale Diskussion statt. Österreich wird an dieser Diskussion aktiv mit dem Ziel teilnehmen, zumindest auf EU-Ebene einheitliche, ethisch begründete Richtlinien zu erarbeiten und umzusetzen.
3. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, daß die neuen Chancen der Gen-Technik – auch für den Wirtschaftsstandort Österreich, für seine Arbeitsplätze und für den Fortschritt in der österreichischen Forschung und Entwicklung – genutzt werden, ohne Gefahren für Mensch und Umwelt einzugehen.
4. Bei der Nutzung der Gen-Technik und ihrer positiven Errungenschaften in allen Bereichen geht es auch darum, den Menschen durch hinreichende Information eine freie Entscheidung und die Wahlmöglichkeit zwischen Produkten zu ermöglichen. Diese Information kann auch das nötige Vertrauen in die Nutzung der neuen Technologie schaffen.
5. Es ist daher selbstverständlich, daß jene, die mit Gen-Technik und ihren Produkten zu tun haben, informiert werden und frei wählen können. Für die Konsumenten bedeutet dies ein Recht auf Information. Auch die Produzenten und Unternehmen haben dazu beizutragen, daß Produktions- und Produkt- Management eine angemessene Kennzeichnung ermöglichen.
6. Besonderes Gewicht ist auf gewissenhafte, objektive und transparente Zulassungs-Regelungen und -Verfahren für die Produktion sowie die Produkte zu legen, wie sie etwa das österreichische Gentechnikgesetz vorsieht. Die aktuelle Diskussion zeigt jedenfalls, daß auch in diesem Bereich einheitliche internationale Regelungen und Standards nötig sind.
7. In der EU fordert Österreich eine rasche Umsetzung der Novel-Food-Verordnung und eine rasche Novellierung der Freisetzungs-Richtlinie 90/220 mit einer Reform sowie Präzisierung der Verfahren sowie der Risikoabschätzung und der Verpflichtung zu einer angemessenen

- 3 -

europaweiten Kennzeichnung auch von Nicht-Lebensmitteln. Österreich fordert – in Analogie zur Novel-Food-Verordnung – auch eine "Novel-Feed"-Verordnung auf EU-Ebene zur Futtermittel-Kennzeichnung.

8. Für die Zwischenzeit erwartet Österreich von der EU ein Krisenmanagement zur Lösung der aktuellen Probleme, die sich aus dem derzeitigen Stand der Richtlinie 90/220 ergeben, und behält sich auch Maßnahmen auf nationaler Ebene entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Regeln vor. Auch die Mitgliedsländer sind aufzufordern, den Markt vor ungenehmigten und nicht entsprechend gekennzeichneten Gen-Technik-Produkten zu schützen.
9. Besondere Umsicht ist bei der Verwendung von Produkten mit beabsichtigten – aber sehr weitgehenden – Resistenzen sowie mit noch nicht endgültig abschabaren Resistenz-Auswirkungen geboten. Besondere Vorsicht gilt hier auch für weitgehende Herbizid-Toleranzen und die Gefahr unerwünschter Antibiotika-Resistenzen oder Allergiepoteentialen.
10. Besondere Vorsicht und Prüfung ist geboten, wenn gen-technisch verändertes Material in die Nahrungsmittel-Kette eintritt oder mit dieser in Zusammenhang gebracht wird. Die Kennzeichnungsregeln der Novel-Food-Verordnung werden ein sehr wesentlicher Beitrag zur Information der Konsumentinnen und Konsumenten sein. Bis zum Inkrafttreten dieser EU-Verordnung wird eine österreichische Verordnung diese Kennzeichnungsregeln verpflichtend vorschreiben. Die Chancen einer freiwilligen, nachprüfbaren und zuverlässigen Positiv-Kennzeichnung sind zu nutzen. Die österreichische biologische Landwirtschaft wird den Kurs einer gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln mit Nachdruck weiterverfolgen.
11. Für die wirtschaftliche Nutzung gentechnischer Entwicklung gibt der Patentschutz einen geeigneten Rahmen. Die Grenze – vor allem auch aus ethischen Gründen – ist jedenfalls dort zu ziehen, wo es um den Menschen geht. Der Mensch ist nicht patentierbar. Darüberhinaus sind auch Tierarten und Pflanzensorten nicht patentierbar. Für die Nutzung gentechnischer Entwicklungen in der Medizin zur Diagnose und Heilung können besondere Regelungen erforderlich sein. Aus dem natürlichen komplexen Zusammenhang isolierte Teile von Organismen sind patentierbar, wenn und soweit sie mit einer konkreten gewerblichen Nutzung angemeldet werden (z.B. Herstellung von Arzneimittel für die Tumorthherapie). Wie weit gentechnisches Arbeiten zur Erreichung eines angestrebten Patentes oder zur Nutzung eines Patentes überhaupt zulässig ist, ist nach den Kriterien für die Sicherheit für Gesundheit und

- 4 -

Umwelt zu prüfen. Für die wirtschaftliche Nutzung von Saatgut in der Landwirtschaft bestehen ohnedies schon genaue Regelungen im Rahmen des Sortenschutzes.

12. Die Bundesregierung wird auf nationaler und internationaler Ebene nach diesen Grundsätzen für die Nutzung und Weiter-Entwicklung der Gen-Technik in Österreich vorgehen. Diese Grundsätze sind in Anerkennung neuer Entwicklungen und Risikobewertungen jeweils dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Den berechtigten Informations-Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger ist dabei Rechnung zu tragen.

ANLAGE 3

Kriterienkatalog

Anforderungen an Veranlassung und Durchführung einer Genanalyse im Sinne des §65 Abs 1 Z 1 GTG und an eine Einrichtung gemäß §68 GTG

(beschlossen von der Gentechnikkommission am 23. Jänner 1998)

1. Gesetzliche Anforderungen an eine prädiktive Genanalyse

Prädiktive Genanalysen (d.h. solche, die der Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit, insbesondere der Veranlagung für eine möglicherweise zukünftig ausbrechende Erbkrankheit, oder der Feststellung eines Überträgerstatus dienen) dürfen nur auf Veranlassung eines in Humangenetik ausgebildeten Arztes oder eines für das betreffende Indikationsgebiet zuständigen Facharztes erfolgen (§ 65 Abs 1 Z 1 GTG). Dieser hat schon vor Durchführung der Genanalyse die zu untersuchende Person bzw. die Schwangere ausführlich zu beraten (§ 69 GTG). Dabei hat eine - schriftlich zu bestätigende - Aufklärung über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der Genanalyse - im Falle einer Schwangeren auch über Risiken des vorgesehenen Eingriffes - durch den veranlassenden Arzt oder einen anderen Arzt, der ebenfalls über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, zu erfolgen (§ 65 Abs 2 und 3 GTG). Die Genanalyse darf nur - nach erfolgter Aufklärung und Zustimmung der betroffenen Person - in einer dafür zugelassenen Einrichtung (§ 68 GTG), deren personelle und sachliche Ausstattung dem Stand der Technik zu genügen hat und in der der Schutz der anfallenden genanalytischen Daten sichergestellt ist, durchgeführt werden. Das Untersuchungsergebnis wird vom veranlassenden Arzt mit der betroffenen Person sachbezogen und umfassend erörtert. Diese Erörterung umfaßt nicht nur alle medizinischen Tatsachen, sondern auch deren psychische und soziale Konsequenzen. Beratungen vor und nach prädiktiver Genanalyse gemäß § 69 GTG werden mit einem individuellen Beratungsbrief an die Ratsuchenden abgeschlossen, in dem die wesentlichen Inhalte des Beratungsgespräches (unter Angabe des Datums des Beratungsgespräches), in allgemein verständlicher Weise zusammengefaßt sind. Auf die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen Beratung sowie auf die zusätzlichen Beratungsmöglichkeiten durch einen Psychotherapeuten oder einen Sozialarbeiter ist schriftlich hinzuweisen. Aus dieser Darstellung ergeben sich demnach - stichwortartig zusammengefaßt - folgende rechtlich relevante Schritte einer prädiktiven Genanalyse:

- Beratung und Aufklärung (§§ 65 und 69 GTG)
- Veranlassung (§ 65 GTG)
- Durchführung (§ 68 GTG)
- Interpretation
- Erörterung und Beratung (§ 69 GTG).

Dabei ist zu beachten, daß die Interpretation des Untersuchungsergebnisses, d.h. die medizinische Beurteilung, nach § 1 ÄrzteG, jedenfalls nach der General-klausel seines Abs 2, ausschließlich dem Arzt vorbehalten ist.

2. Schutzziele des GTG

Eine nähere Regelung des in Rede stehenden Sachverhaltes, insbesondere auch die Zulassung einer Einrichtung nach § 68 GTG, hat die im Gentechnikgesetz angelegten Schutzziele zu verwirklichen. Diese liegen primär in der sachlich einwandfreien Durchführung der Genanalyse. Gerade im prädiktiven Bereich soll ein "richtiges" Ergebnis sichergestellt werden. Sichertgestellt soll auch weiters werden, daß eine Einrichtung nach § 68 GTG den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Weiters soll gemäß § 69 GTG gewährleistet werden, daß zutreffende Schlußfolgerungen aus dem erzielten Befund gezogen werden und diese mit der betroffenen Person (d.i. die untersuchte Person selbst oder die Schwangere) in sachverständiger und auf die psychischen und sozialen Konsequenzen bedachter Weise erörtert werden. Außerdem sollen die betroffenen Personen schon vor Durchführung der Analyse über deren Aussagekraft und Tragweite so hinreichend informiert werden, daß ihre Einverständniserklärung das Ergebnis einer bewußt getroffenen Entscheidung ist.

3. Verwirklichung der gesetzlichen Schutzziele

Die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele in eine detailliertere, allenfalls auf Verordnungsebene zu erlassende Regelung kann sich nicht allein in der Festlegung von Kriterien für die Bewilligung einer Einrichtung nach § 68 GTG erschöpfen. Daß humangenetischer Sachverstand auf den anderen Ebenen der

rechtlich relevanten Schritte im Rahmen einer Genanalyse in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist kann am einfachsten dadurch erreicht werden, daß das Kommunikations- und Auftragsverhältnis zwischen dem veranlassenden und beratenden Arzt und der Untersuchungseinrichtung von einer allfälligen Regelung miterfaßt wird. Dazu ermächtigt jedenfalls § 72 GTG auch ausdrücklich.

3.1. Anforderungen an Aufklärung, Veranlassung und Beratung

Wenn und soweit es einer Einrichtung nach § 68 GTG an spezifischem medizinischem Sachverstand mangelt, kann ein von ihr durchzuführender Untersuchungsauftrag nur dann angenommen werden dürfen, wenn er hinreichend präzise formuliert ist. Die gegenwärtig allenthalben zu beobachtende Praxis, daß undifferenzierte Verdachtsmomente zu Aufträgen führen, bei denen das Labor erst die medizinische Problemstellung in eine genanalytische umformulieren muß, ist im Hinblick auf die zu erfolgende ausführliche Beratung der betroffenen Personen äußerst problematisch. Der Untersuchungsauftrag wird daher entweder die Frage nach einer oder mehreren bestimmten Genmutationen enthalten oder die Analyse eines bestimmten Genlocus verlangen müssen. (Die Ausdehnung auf die Untersuchung eines Genlocus berücksichtigt dabei den vom Gesetzgeber geregelten und insofern nicht ausgeschlossenen Umstand, daß auch die Erzielung "überschießender" Ergebnisse möglich sein kann - vgl. § 71 Abs 1 Z 2 GTG). Das Labor darf vom Untersuchungsauftrag nicht einseitig abweichen. Es ist nämlich zu bedenken, daß die Aussagekraft des Ergebnisses Bestandteil der Aufklärung und Einwilligung der betroffenen Person ist.

Ist ein an sich zur Veranlassung einer prädiktiven Genanalyse berechtigter Arzt tatsächlich nicht in der Lage, den inhaltlichen Anforderungen an einen Untersuchungsauftrag nachzukommen, so wird er einen dazu befähigten Fachmann beizuziehen haben. Dies kann selbstverständlich auch ein Leiter oder Mitarbeiter der Untersuchungseinrichtung sein. Damit ist gesichert, daß der veranlassende Arzt nicht nur formal, sondern auch tatsächlich über die erforderlichen humangenetischen Kenntnisse verfügt, die ihn zur entsprechenden Aufklärung und Beratung der betroffenen Person befähigen.

Das Ergebnis der in der Einrichtung nach § 68 GTG erfolgten Genanalyse wird im allgemeinen die Feststellung gefundener oder nichtgefundener Genmutationen, sowie die dabei verwendete Methode enthalten. Medizinisch-

diagnostische Zusätze sind im Lichte des § 1 ÄrzteG nur dann erlaubt, wenn sie von einem Arzt stammen.

3.2. Anforderungen an eine Einrichtung nach § 68 GTG

Um den gesetzlich zu erzielenden Schutz untersuchter Personen sicherzustellen, muß eine Einrichtung zur prädiktiven Genanalyse jene Anforderungen erfüllen, die sie befähigen, ein funktionierender Teil des geschilderten Kommunikationsverhältnisses zu werden. D.h. sie muß mit dem veranlassenden Arzt kommunikationsfähig sein und sie muß die Qualität ihres Untersuchungsergebnisses garantieren können. Diese Anforderungen sind in erster Linie Anforderungen an die personelle Ausstattung. Zwar sind für bestimmte Untersuchungsmethoden auch bestimmte Sachausstattungen erforderlich, diese lassen sich aber aus dem Schutzgedanken des Gesetzes (zumindest zur Zeit) nicht näherhin reglementieren. So kommt es nämlich weniger auf die Details der Sachmittelausstattung an, als vielmehr auf die Sorgfalt bei Durchführung der Analyse. Wer im übrigen über bestimmte Sachmittel nicht verfügt, kann die entsprechenden Methoden nicht anwenden. Da aber nicht zu erwarten sein dürfte, daß eine Untersuchungseinrichtung über alle denkbaren Sachmittel verfügt und daher alle Untersuchungen durchführen kann, liegt es wiederum in der Hand des Verantwortlichen, die Grenzen seiner Möglichkeiten genau zu kennen. Vor diesem Hintergrund steht demnach die Qualifikation der Personen, vor allem des verantwortlichen Leiters, im Vordergrund.

Den notwendigen Anforderungen an den verantwortlichen Laborleiter kann dabei in mehrfacher Weise Rechnung getragen werden:

Erstens: Die betreffende Person verfügt über ein Doktorat aus einem naturwissenschaftlichen Fach, das eine Ausbildung in Molekulargenetik oder Molekularbiologie einschließt, und über eine dreijährige Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen.

Zweitens: Die betreffende Person verfügt über eine Facharztausbildung, die eine Ausbildung aus Humangenetik einschließt, und über eine zweijährige Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen.

Drittens: Laborleiter, die sich auf Genanalysen im Rahmen eines medizinischen Faches beschränken, können auch für dieses Fach qualifizierte Fachärzte sein, die eine zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der molekulargenetischen Untersuchung am Menschen aufweisen.

Viertens: In begründeten Einzelfällen kann vom Mangel des geforderten Doktorates (Naturwissenschaftler) bzw. der geforderten Facharztausbildung

unter Einschluß einer Ausbildung aus Humangenetik (Mediziner) abgesehen werden, wenn die betreffende Person durch die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme (z.B. nachgewiesen durch einschlägige, eigenständige Publikationen) sowie entsprechende und ausreichende Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humangenetik nachweist.

Dabei bleibt vorderhand außer Betracht, daß möglicherweise die Einführung von standardisierten und stark technisierten Analyseverfahren, sofern diese künftig in größerem Ausmaß verwendet werden, zu einer Änderung des persönlichen Anforderungsprofils zwingen könnten.

Jedes Genanalyselabor führt qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Ringversuche, durch. Um eine dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Durchführung der Genanalysen sicherzustellen, ist die Teilnahme von zur Durchführung von Genanalysen zu medizinischen Zwecken gemäß § 68 zugelassenen Einrichtungen an Ringversuchen dann verpflichtend vorgesehen, wenn derartige Ringversuche ausreichend angeboten werden. Die Informationsweitergabe und Auswertung solcher Ringversuche wird von den zuständigen Fachgesellschaften koordiniert. Eine aktuelle Liste der international angebotenen Ringversuche liegt bei der Geschäftsstelle der Gentechnikkommission auf. Die Teilnahme an derartigen Ringversuchen erfolgt jährlich, die Ergebnisse daraus werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und in der Einrichtung zwecks Einsichtnahme durch die Behörde aufgelegt.

Bundeskanzleramt, Sektion VI
Radetzkystraße 2, A- 1031 Wien

Juli 1998



Antrag
auf Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung von
Genanalysen zu medizinischen Zwecken
gem. §68 GTG

Angaben zu Einrichtung, Leiter der Einrichtung, Laborleiter :

1.1 Einrichtung:

Name/Bezeichnung (Institut, Klinik, Abteilung, o.ä.):

.....
.....
.....

Adresse:

.....
.....
.....

1.2 Leiter der Einrichtung :
(Institutsleiter, Klinikvorstand, o.ä.)

Name des Leiters:

.....

Adresse:

.....

.....

.....

Telephon:

FAX:

Kurze Darstellung von Ausbildung und Qualifikation:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1.3 Laborleiter:

(kann bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Leiter der Einrichtung ident sein)

Name des Laborleiters:

.....

Adresse:

.....

.....

.....

Telephon:

FAX:

Detaillierter Nachweis von Ausbildung und Qualifikation (notwendige Anforderungen siehe Kriterienkatalog):

-) Beilage eines Lebenslaufes
-) Beilage eines Nachweises für eine 2- bzw. 3-jährige (siehe Kriterienkatalog) praktische Erfahrung auf dem Gebiet der molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen, vor allem im Hinblick auf die in der Einrichtung geplanten, unter Punkt 2.1. angegebenen, prädiktiven Genanalysen :
 -) Publikationsliste mit eigenständigen, fachspezifischen Publikationen - möglichst Erstautorschaften - die sich thematisch einschlägig mit den angegebenen Genanalysen befassen
 -) Zeitangaben zum Ausmaß der praktischen Erfahrung

1.4. *Bauliche und gerätemäßige Ausstattung der Einrichtung:*

Beschreibung der Räumlichkeiten (Labors), die im Zuge der Durchführung der unter Punkt 2.1. angegebenen Genanalysen benutzt werden:

1.4.1. Angabe der Raumnummern und/oder Kennzeichnung in einem beigelegten Lageplan:

.....
.....
.....

1.4.2. kurze Beschreibung der gerätemäßigen Ausstattung und des Verwendungszweckes der einzelnen Räumlichkeiten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

.....

e.) pränatal: postnatal:

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

e.) pränatal: postnatal:

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

e.) pränatal: postnatal:

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

.....

e.) pränatal: postnatal:

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

.....

e.) pränatal: postnatal:

a.)

b.)

c.)

d.)

.....

.....

e.) pränatal: postnatal:

2.2. Angaben zum verwendeten Probenmaterial:

(Blut, Fibroblasten, Amniozyten, etc.)

.....
.....

Sicherheitsmaßnahmen :

3.1. Interne und externe Qualitätssicherung und -kontrolle

Angabe, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Durchführung der angegebenen Genanalysen in der Einrichtung getroffen werden (Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes streichen):

- Mitführen von Positiv-/Negativ-/Null-Kontrollen
- Doppel-/Mehrfachbestimmungen
- Anwendung unterschiedlicher Methoden für einen Nachweis
- Vergleich der Resultate mit anderen Labors;
wenn ja mit welchen:

.....
.....
.....
.....

- räumliche Trennung von Arbeitsvorgängen (DNA-Isolierung, Herstellung und Aliquotisierung von Mastermixes, Vorbereitung von PCR-Ansätzen, Analyse von PCR-Produkten und dergl.) - Beschreibung unter Bezugnahme auf die unter Punkt 1.4.1. dargestellten räumlichen Gegebenheiten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**O Teilnahme an nationalen/internationalen Ringversuchen
wenn ja, an welchen:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

O Sonstiges:

.....

.....

.....

3.2. Maßnahmen zum Datenschutz gem. § 71 GTG

3.2.1. Angaben zur Handhabung der computerunterstützten Aufbewahrung von Daten, die im Zuge der Durchführung von Genanalysen anfallen :

a) Wird ein Gerät/werden Geräte mit Netzanschluß oder (ein) stand-alone-Gerät(e) verwendet ? :

.....
.....
.....
.....

b) Sind die Daten mit Paßwort geschützt ?
Wofür besteht ein Paßwort - für den PC oder für einzelne files ? :

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

c) Welche Personen kennen welche Paßwörter ?; -Welche und wieviele Personen sind für welche Daten zugriffsberechtigt ? :

.....
.....
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3.2.2. Angaben zur Handhabung von genanalytischen Daten, die nicht im Computer gespeichert werden :

a) Wo werden nicht computerunterstützt verwaltete Daten verwahrt ?
Werden diese Daten versperrbar aufbewahrt ? :

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

b) Welche und wieviele Personen haben Zugriff auf die solcherart verwahrten Daten ? :

.....

.....

.....

.....

.....

3.2.3. Alle Mitarbeiter der Einrichtung, die mit der Durchführung von Genanalysen befaßt sind, wurden über die Bestimmungen des § 71 GTG zur Geheimhaltung von genanalytisch erhobenen Daten unterrichtet und zur Geheimhaltung schriftlich verpflichtet.

Datum

Unterschrift des verantwortlichen Laborleiters

Datum

Unterschrift des Leiters der Einrichtung

Unterzeichnung des Antrages :

4.1. Unterschrift des verantwortlichen Laborleiters:

Datum:

Name:

Unterschrift

4.2. Unterschrift des Leiters der Einrichtung:

Datum:

Name:

Unterschrift

ANLAGE 4

Resolution der Gentechnikkommission anlässlich der Sitzung vom 23. Jänner 1998

Im Lichte der laufenden Diskussionen um mögliche Risiken bei Freisetzungen von transgenen Pflanzen macht die GTK folgenden Vorschlag:

Es wird empfohlen, projektbezogene aktive Sicherheitsforschung verstärkt zu fördern. Als Beitrag dazu erscheint es sinnvoll, unter streng kontrollierten Bedingungen, auf einer kleinen Fläche Freisetzungsversuche (unter strengen Sicherheitsauflagen) mit einer geeigneten transgenen Pflanze durchzuführen.

Begleitend dazu soll die entsprechende Ausgangspflanze im konventionellen und im biologischen Landbau angebaut werden. Diese vergleichenden Versuche sollten von geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und von einem Gremium einschlägiger Experten (jedenfalls einschließlich Ökologen) begleitend geprüft und ausgewertet werden.

Die Öffentlichkeit sollte über das Vorhaben und das Ergebnis umfassend informiert werden.

ANLAGE 5

**Gentechnikregister
für
Erzeugnisse gemäß § 54 Abs. 1 GTG**



**Bundeskanzleramt - Sektion VI
Radetzkystr. 2
A-1030 Wien**

Erläuterung

Das vorliegende Register stellt nur auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Europäische Kommission ab. Produkte, für welche die nationale Zulassung noch nicht erteilt wurde, sind mit einer entsprechenden Fußnote versehen.

Die übrigen Erzeugnisse sind von den nationalen Behörden endgültig genehmigt worden und dürfen daher im Hinblick auf ihre gentechnische Veränderung in der gesamten Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Beschränkungen auf Grund sonstiger produktspezifischer Rechtsvorschriften (z.B. für Saatgut) bleiben davon unberührt.

Im Register sind die beiden Entscheidungen der Kommission

- 93/572/EWG vom 19. Oktober 1993, betreffend das Inverkehrbringen gem. Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (RABORAL VACCINE) und
- 94/505/EG vom 18. Juli 1994, ersetzend die Entscheidung vom 18. Dezember 1992 betreffend das Inverkehrbringen gem. Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (Vaccine Nobi-Porvac Aujesky)

nicht berücksichtigt, da das Inverkehrbringen dieser Produkte nicht mehr dem Geltungsbereich der Richtlinie 90/220/EWG, sondern ausschließlich den einschlägigen Arzneimittelrichtlinien der EU unterliegt.

Stand: 6. November 1998

"Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX"

1) Registernummer: 0001

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 8.6.1994

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX (C/F/93-08-02); sterile männliche Hybride, die gegenüber dem Herbizid Bromoxynil resistent sind und das Nitrilasegen aus *Klebsiella ozaenae*, den Promotor RuBis-COSSU aus *Helianthus annuus* und den Nopalinsynthasegenterminator von *Agrobacterium tumefaciens* pTiA6 enthalten.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Société Nationale d'Exploitation Industrielle des Tabacs et Allumettes (Seita),
Domaine de la Tour, F-24100 Bergerac

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Bromoxynil

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Tabakwaren; keine Einschränkungen, ausgenommen jene, die sich aus den landwirtschaftlichen Bedingungen dieser Züchtung ableiten.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Maßnahmen wie bei konventionellem Tabak

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine Einschränkung für Gebrauch noch Handhabung, spezielle Kennzeichnung ist für die Saatgutsäcke vorgesehen.

**"Herbizidresistente Rapshybrid-Samen
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn)"**

1) Registernummer: 0002

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.2.1996

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Herbizidresistente Rapshybrid-Samen (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn), (C/UK/94/M1/1);

Das Produkt besteht aus lebenden Samen von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.) und wird gewonnen aus:

a) der Nachkommenschaft der männlich-sterilen Raps-Linie MS1Bn(B91-4) Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende Barnase-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor Pnos aus Agrobacterium tumefaciens und den Promotor PTA 29 aus Nicotiana tabacum enthält
und

b) der Nachkommenschaft der "fertility restauration" - Raps-Line RF1BN(B93-101) der Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende Barstar-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor Pnos aus Agrobacterium tumefaciens, den Promotor PTA29 aus Nicotiana tabacum enthält.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin ("BASTA")

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Erlaubnis gilt für Saatgut aller Hybriden zwischen genetisch nicht verändertem Raps und unter Punkt 3 beschriebenem, genetisch verändertem Raps. Die Erlaubnis gilt nicht für Saatgut von Hybriden aus einer Kombination anderer genetisch veränderter Pflanzen als die unter Punkt 3 angegebenen. Die Erlaubnis umfaßt nur die angemeldete Verwendung zum Anbau zur Gewinnung von Saatgut; sie erstreckt sich, unbeschadet einer zukünftigen Beurteilung des Produktes zu solch einem Gebrauch, nicht auf den Gebrauch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.
Keine geographischen Einschränkungen im Verkauf des Saatguts.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung.

Etikettierung:

Zusätzlich zu anderen Kennzeichnungen muß auf dem Etikett jeder einzelnen Samenpackung angegeben sein, daß der Hybridraps die Phosphinothricin-Herbizide toleriert und zur Gewinnung von Saatgut verwendet werden darf, nicht jedoch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.

"Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat"

1) Registernummer: 0003

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 3.4.1996

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat (C/UK/94/M3/1).

Das Produkt besteht aus Sojabohnen, die von einer Sojabohnenart (Glycine max L. cv A 5403) Linie (40-3-2) abstammen, in welche die folgenden Sequenzen eingefügt wurden:

eine Einzelkopie des Gencodes für Glyphosat-Verträglichkeit CP4 5 Enolpyruvylshikimat-3-Phosphat-Synthase (CP4 EPSPS) aus dem Agrobacterium sp-Stamm CP4 und der Gencode des Chloroplast-Transitpeptids (CTP) aus der Petunia hybrida mit dem Promotor P-35S aus dem Blumenkohl-Mosaikvirus und dem nopalinen-Synthasegen-Terminator aus dem Agrobacterium tumefaciens.

Die Zustimmung umfaßt alle aus Kreuzungen des Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Sojabohnenarten gewonnene Nachkommenschaft.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ("ROUND UP")

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung umfaßt folgenden Nutzungsbereich des Produkts: Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr, vor und während der Lagerung

und vor und während der Verarbeitung zu nichtvermehrungsfähigen Produkten. Die Sojabohne wird außerhalb der EU produziert und innerhalb der EU ohne Einschränkung verkauft.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Keine verpflichtende Kennzeichnung vorgesehen.

Freiwillige Kennzeichnung wurde von der Herstellerfirma zugesagt.

Ergänzende Information:

Die Kennzeichnung von aus dieser Sojabohne hergestellten Lebensmitteln fällt unter die Verordnung des Rates der Europäischen Union (EG) Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998.

"Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen (Cichorium intybus L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium"

1) Registernummer: 0004

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.5.1996

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen (*Cichorium intybus* L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium ("BASTA"), (C/NL/94/25).

Das Produkt besteht aus Samen und Pflanzen von Chicoree- (*Cichorium intybus* L. subspecies *radicchio rosso*) - Linien (RM3-3, RM3-4 und RM3-6), die unter Verwendung von in seiner Schädigung neutralisiertem Ti-Plasmid aus *Agrobacterium tumefaciens* modifiziert wurden und innerhalb der T-DNA-Grenzen folgendes enthalten:

- das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* (eine Ribonuklease) mit dem Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* und dem Terminator des Nopalinsynthasegens aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- das Bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus* (eine Phosphinothricin-acetyltransferase) mit dem Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana* und dem TL-DNA-Gen-7-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- das Neo-Gen aus *Escherichia coli* (eine Neomycin-Phosphotransferase II) mit dem Promotor Nopalinsynthase aus *Agrobacterium tumefaciens*, und dem Octopinsynthaseterminator aus *Agrobacterium tumefaciens*.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Chicoreearten entstehen.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bejo-Zaden B.V., P.O. Box 50, Trambaan 1, NL-1749 ZH, Warmenhuizen

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf die Verwendung des Produkts zu Züchtungszwecken.

Keine Einschränkung des geographischen Bereichs.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Angaben hinsichtlich Lagerung und Handhabung.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Produkt:

- nur zu Züchtungszwecken zu verwenden ist und
- das Herbizid Glufosinatammonium tolerieren kann.

"Genetisch veränderter Mais (*Zea mays* L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium"

1) Registernummer: 0005

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 23.1.1997

In Österreich Importverbot gemäß Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG, BGBl. Nr. 45/1997, in Kraft seit 14.2.1997.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (*Zea mays* L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium, (C/F/94/11-03).

Das Erzeugnis besteht aus Inzuchtlinien und Hybriden von einer Mais (*Zea mays* L.)-linie (CG 00526-176), die unter Verwendung von Plasmiden verändert wurde und folgendes enthält:

i) eine Kopie des *bar*-Gens aus *Streptomyces hygroscopicus* (das für eine Phosphinothricinacetyltransferase codiert), reguliert durch einen 35S-Promotor, und dem 35S-Terminator aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV).

ii) zwei Kopien eines synthetischen verkürzten Gens, das für ein insektenabwehrendes Protein codiert, das den aktiven Teil des CryIA(b)-delta Endotoxins, aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*-Stamm HD1-9 darstellt, und das Intron # 9 aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais enthält.

Die erste Kopie wird durch einen Promotor aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais und dem CaMV35S-Terminator gesteuert, die zweite Kopie durch einen Promotor aus dem calciumabhängigen Proteinkinase-Gen und den CaMV35S-Terminator.

iii) das prokaryoten Gen bla (das für eine beta-Lactamase, die Ampicillinresistenz hervorruft, codiert), mit dem prokaryotischen Promotor.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produktes mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten entstehen.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

NOVARTIS Seeds Inc., vormals Ciba-Geigy S.A., 2-4 Rue Lionel Terray, BP 308. F-92505 Rueil-Malmaison

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiszünsler (European cornborer) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin;

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Dieses Erzeugnis wurde zur uneingeschränkten Verwendung einschließlich der als Lebens- und Futtermittel angemeldet.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Erzeugnis:

- sich selbst gegen Maiszünsler schützt und
- gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium erhöhte Toleranz aufweist.

Ergänzende Information:

Die Kennzeichnung von aus diesem Mais hergestellten Lebensmitteln fällt unter die Verordnung des Rates der Europäischen Union (EG) Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998.

"Genetisch veränderter Raps (*Brassica napus* L. *oleifera* Metzg. MS1, RF1)"

1) Registernummer: 0006

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.6.1997¹

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Raps (*Brassica napus* L. *oleifera* Metzg. MS1, RF1), (C/F/95/05/01/A);

Saaten von Hybridraps (*Brassica napus* L. *oleifera* Metzg.), gewonnen durch Kreuzungen aus:

a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten, und

b) den Abkömmlingen der "fertility restoration"-Raps-Linie RF1(B93-101), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnenen Abkömmlinge.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

¹ nationale Zulassung nicht erteilt

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen, keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinammonium aufweisen.

"Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2)"

1) Registernummer: 0007

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.6.1997²

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2), (C/F/95/05/01/B); Saaten von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.), gewonnen durch Kreuzung aus:

a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor PNos aus Agrobacterium tumefaciens und den Promotor PTA29 aus Nicotiana tabacum enthalten, und

b) den Abkömmlingen der "fertility restauration"-Raps-Linie RF2 (B94-2), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor PNos aus Agrobacterium tumefaciens und den Promotor PTA29 aus Nicotiana tabacum enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnenen Abkömmlinge.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateastraat 22, B-9000 Gent

² nationale Zulassung nicht erteilt

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen.
Keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium aufweisen.

"T 102-Test (Streptococcus thermophilus)"

1) Registernummer: 0008

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 14.7.1997

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

T 102-Test (Streptococcus thermophilus T102); Ampullen mit einer gefriergetrockneten Zubereitung von Streptococcus thermophilus T102, (C/Fi/96/1NA). Der Mikroorganismus wurde mit dem Plasmid pMJ763 transformiert, das folgendes enthält: synthetische luxA-, luxB-Gene aus Xenorhabdus luminescens, dem Chloramphenicol-Acetyl-Transferase-Gen aus dem Plasmid pVS2 (Regelung durch einen P45-Lactococcal-Promotor und einen transkriptionellen Terminator aus Escherichia coli rrnB).

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Valio Ltd., P.O.Box 390, FIN-00101 Helsinki

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

"Streptococcus thermophilus"; Testkit zur Verwendung in Molkereien, zur Feststellung von Antibiotika-Rückständen in Milch

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Testkit zur Detektion von Antibiotika in Milch; der gentechnisch veränderte Mikroorganismus kommt in verschlossenen Testampullen in Laboratorien der Milchwirtschaft und in Milchsammelfahrzeugen zur Anwendung - keine Einschränkung innerhalb der EU.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs können die GMO leicht detektiert und in der Folge auf einfache Weise dekontaminiert werden (chemisch oder thermisch).

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Lagerung erfolgt bei Kühlschranktemperatur.

Etikettierung:

Die Etikettierung enthält den Hinweis bezüglich des Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVMO), des Bestimmungszwecks des Testkits und der Inaktivierungsmöglichkeiten der GVMO im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs.

„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)“

1) Registernummer: 0009

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 1.12.1997

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.), (C/NL/96/14);

Nelke mit Dihydroflavonol-Reduktase, einem Schlüsselenzym für den Anthocyanbiosyntheseweg, aus der Petunie unter dem P-Mac-1 Promotor, TD 83' Terminator der Petunie sowie der Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase (aus dem Veilchen), dient der Produktion von Delphinidin abgeleiteten Pigmenten unter dem P-CHS-A-Promotor sowie der Acetolactatsynthase (Chlorsulphuron-Resistenzgen mit Terminator) aus Tabak unter dem P-35S Promotor.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Schnittblume mit Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker (aber nur Anbau im Glashaus).

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Prinzipiell ist das Produkt für weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen gekennzeichnet.

„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810)“

1) Registernummer: 0010

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810), (C/F/95/12-02); Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 mit dem Gen cryIA (b) des Bacillus thuringiensis, Unterart kurstaki, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitzeschockprotein 70 aus Mais.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnenen Abkömmlinge.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe, 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiszünsler (European corn borer)

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Produktion von insektengeschütztem Mais in der EU, Import und Verarbeitung des Getreides sowie daraus hergestellter Produkte zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel sowie als industrielles Produkt. Keine geographischen Einschränkungen. Die Anwendung ergibt sich aus der geographischen Verbreitung der Schadinsekten (tritt bevorzugt in Frankreich, Norditalien, Spanien und Süddeutschland auf).

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Antragsteller hat eine Strategie entwickelt, um die Gefahr der Entstehung von Insektenresistenzen zu minimieren, und angeboten, die Kommission und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

- Auf allen Saatgutsäcken wird angegeben, daß in diesem Saatgut von Mais enthalten ist, das genetisch verändert wurde, um den Mais durch Expression eines Toxins aus dem *Bacillus thuringiensis* insektenresistent zu machen.

- Den Käufern dieses Saatguts wird ein technischer Leitfaden zur Verfügung gestellt, der umfassende Informationen über Entwicklung, Eigenschaften und Verwendung des Saatguts enthält, einschließlich Angaben über den Einsatz der Biotechnologie bei der Entwicklung der Sorte und Hinweisen auf die Notwendigkeit bestimmter Praktiken beim Umgang mit insektenresistentem Saatgut.

- Die europäischen Maishändler werden über die Genehmigung der Maislinie MON 810 unterrichtet und erhalten umfassende Produktinformationen.

- In Ländern, in denen die Herstellung der Maislinie MON 810 genehmigt wurde, werden die internationalen Maishändler darüber informiert, daß die Herstellung dieses Maises genehmigt wurde, daß bei seiner Entwicklung Methoden der Biotechnologie verwendet wurden und daß Lieferungen genetisch veränderten Mais enthalten können.

- Die internationalen Händler und zuständigen Behörden maisexportierender Länder werden darüber unterrichtet, daß Begleitpapiere internationaler Lieferungen die Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG erfüllen müssen.

- Es wird empfohlen, in die Begleitpapiere internationaler Lieferungen den Hinweis „Kann genetisch veränderten Mais enthalten“ aufzunehmen.

„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25)“

1) Registernummer: 0011

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25), (C/F/95/12/07);
Samen und Körner von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glufosinatammonium, der aus der Maislinie HE/89, Transformationsereignis T25, gewonnen und mit Hilfe des Plasmids pUC/Ac umgewandelt wurde und folgende Bestandteile enthält:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricinacetyltransferase kodiert (Regelung durch einen 35S-Promotor und Terminatorsequenzen aus dem Blumenkohlmosaikvirus);
- b) ein verkürztes Betalactamasegen, dem etwa 25% des Gens vom 5'-Ende fehlen und das in seiner vollständigen Form für die Resistenz gegenüber dem Beta-Lactamase-Antibiotikum und den Col-E1-Ursprung der pUC-Replikation kodiert.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

AgrEvo France, Les Algorithmes, Immeuble Thales, BP 62, Saint Aubin,
F-91197 Gif sur Yvette

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Verwendung in der Landwirtschaft, als Nahrungs- und Futtermittel sowie für industrielle Produkte. Die Genehmigung erstreckt sich auf alle Abkömmlinge aus Kreuzungen des Erzeugnisses mit nach herkömmlichen Verfahren gezüchteten Maissorten.

Keine geographischen Einschränkungen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine spezifischen Angaben für Lagerung und Handhabung.

Etikettierung:

- Auf den an die Landwirte verkauften Saatgutsäcken wird angegeben, daß das Erzeugnis gentechnisch verändert wurde, um die Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium zu erhöhen.
- Auf dem Etikett der an die Landwirte verkauften Saatgutsäcke oder in den Begleitunterlagen wird angegeben, daß aufgrund der gentechnischen Veränderungen für die geernteten Erzeugnisse spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.
- Informationen über die genetisch veränderten Erzeugnisse, die von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz außerhalb der Gemeinschaft produziert werden und unter die hier behandelte Anmeldung fallen, werden an die Unternehmen weitergeleitet, die bekanntermaßen die betreffenden Erzeugnisse zur Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen.

„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11)“

1) Registernummer: 0012

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11), (C/GB/96/M4/1);
Körner der genetisch veränderten Maislinie Bt-11 mit:

a) dem synthetischen Gen cryIA (b) des Bacillus thuringiensis, Unterart kurstaki, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-6-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens, sowie

b) einem aus Streptomyces viridochromogenes gewonnenen synthetischen pat-Gen, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-2-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

NOVARTIS Seeds Inc. vormals Northrup King Co., 7500 Olson Memorial Highway, Golden Valley, MN 55427, USA

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen Insekten der Gruppe „Lepidoptera“ und Toleranz gegenüber Herbiziden mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Inverkehrbringen wurde beantragt, um das Erzeugnis bei Einfuhr und Lagerung gemäß seinem Verwendungszweck als Tierfutter und zur Herstellung industrieller Erzeugnisse oder Lebensmittel in der Umwelt zu verwenden; eine Verwendung als Saatgut ist nicht vorgesehen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Körner von Abkömmlingen aus Kreuzungen zwischen der Maislinie Bt-11 und nach herkömmlichen Verfahren gewonnenen Maissorten.

Die Genehmigung gilt für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, das wie andere Maiskörner verwendet, aber nicht angebaut werden darf.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Das Erzeugnis wird in der Gemeinschaft in einer Mischung in Verkehr gebracht, die auch Maiskörner enthält, die nicht genetisch verändert wurden.

Etikettierung:

- Exporteuren in Ländern, in denen das Erzeugnis angebaut wird, Importeuren, die das Erzeugnis in die Gemeinschaft einführen, sowie der Nahrungsmittelindustrie und der lebensmittelverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das Erzeugnis in Chargenlieferungen von Mais enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.

- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus Mais der Linie Bt-11 gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

„Genetisch veränderter Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera)“

1) Registernummer: 0013

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera),
(C/UK/95/M5/1);

Körner von Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera) aus herkömmlichen Kreuzungen zwischen genetisch nicht verändertem Raps und einer Linie aus der Transformation Topas 19/2, die unter Verwendung des Plasmids pOCA/Ac gewonnen wurde, mit folgenden Bestandteilen:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricinacetyltransferase unter der Kontrolle eines 35S-Promotors und von Terminatorsequenzen des Blumenkohlmosaikvirus kodiert, sowie
- b) ein nptII-Gen, das für Neomycinphosphotransferase II unter der Kontrolle des Nopalinsynthase-Promotors und einer Octopinsynthase-Terminatorsequenz kodiert.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

AgrEvo UK, Crop Protection Ltd, Chesterford Park, Saffron Walden, Essex
CB 10 1XL

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat, Kanamycin-Resistenz

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Handhabung in der Umwelt bei der Einfuhr und vor und während der Lagerung und Verarbeitung.

Keine geographischen Einschränkungen außer den natürlich gegebenen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Für Handhabung und Lagerung keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Etikettierung:

- Unternehmen, die das Erzeugnis bekanntermaßen zur weiteren Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen, werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das angemeldete Erzeugnis, das außerhalb der Gemeinschaft von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz hergestellt wird, in Chargenlieferungen von Sommerraps enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.

- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus genetisch verändertem Sommerraps gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

„Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L.)“

1) Registernummer: 0014

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L., Linie 66), (C/NL/97/12);
Nelke mit dem acc-Gen (1-Amino-cyclopropan-1-carboxylsäuresynthase) aus Dianthus caryophyllus L. unter dem 35S Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35S Promotor.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.
Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume gekennzeichnet.

Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)“

1) Registernummer: 0015

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L., Linien 959A, 988A, 1226A, 1351A, 1363A, 1400A), (C/NL/97/13);

Nelke mit dem dfr-Gen (Dihydroflavonol-Reduktase) aus der Petunie unter seinem eigenen Promotor und Terminator sowie dem bp40-Gen (Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase) aus dem Veilchen, unter dem CHS-Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35 S Promotor.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die veränderte Blütenfarbe gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

ANLAGE 6

**VERÖFFENTLICHTE
FORSCHUNGSBERICHTE
GEN- UND BIOTECHNOLOGIE**



**BUNDESKANZLERAMT
SEKTION VI**

Heft 1-96:**Gesundheitspolitische Aspekte der Biotechnologie in Österreich**

Auftragnehmer: Österreichische Gesellschaft für Biotechnologie - Frank M. Unger

Auftragsumme: 923.000,--

Heft 6-96:**Die Sozialverträglichkeitsbestimmung von gentechnischen Produkten -
zwischen Anspruch und Umsetzbarkeit**

Auftragnehmer: Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen
Akademie der Wissenschaften

Auftragsumme: 741.950,--

Heft 2-97:**Tierversuche: Gentechnologie und Ersatz- und Ergänzungsmethoden**

Auftragnehmer: Arbeitskreis für die Förderung von tierversuchsfreier Forschung, Linz

Auftragsumme: 372.000,--

Heft 4-97:**Ökologische Risikoabschätzung von Freisetzungen gentechnisch veränderter
Organismen für die spezielle Situation in Österreich**

Auftragnehmer: Institut für Zoologie - Univ.Prof.Dr. Hannes Paulus und
Dr. Günter Gollmann

Studienkoordination Ökologie - Univ.Prof.Dr. Roland Albert, Institut für
Pflanzenphysiologie, Abteilung für Vegetationsökologie und
Naturschutzforschung - Mag. Kathrin Pascher

Auftragsumme: 550.000,--

Heft 3-98:**Gentechnisch induzierte Herbizidresistenz aus der Sicht des
ökologischen Landbaus**

Auftragnehmer: Institut für ökologischen Landbau,
Universität Bodenkultur Wien - DI Werner Müller, DI Jochen Mayer,
o.Univ.Prof.Dr. Jürgen Heß

Auftragsumme: 10.500,--

- 2 -

Heft 4-98:**Fragen der Herbizidresistenz bei genetisch veränderten Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Gegebenheiten und der Vorschriften der EU-Richtlinie 90/220**

Auftragnehmer: Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Lehrstuhl für Pflanzenzüchtung, Universität für Bodenkultur, Wien -
o.Univ.Prof.DI. Dr. Peter Ruckebauer

Auftragsumme: 8.800,--

Heft 5-98:**Sicherheitsaspekte transgener Kartoffelpflanzen**

Auftragnehmer: Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H.,
Bereich Lebensmittelwissenschaften, Geschäftsfeld
Biotechnologie; Projektleiter: DI Josef Schmidt

Auftragsumme: 3.198.222,-- (gemeinsam mit BMWV)

Heft 6-98:**Sicherheitsforschung bei transgenen Pflanzen**

Auftragnehmer: Institut für Mikrobiologie und Genetik der Universität Wien,
Projektleiter: o.Univ.Prof.Dr. Erwin Heberle-Bors

Auftragsumme: 1.380.000,-- (gemeinsam mit BMWV)

Heft 10-98:**Ökologische Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Pflanzen**

Auftragnehmer: Institut für Pflanzenphysiologie und Naturschutzforschung -
Universität Wien -Mag. Dr. Andreas Traxler
Institut für Zoologie, Universität Wien - Univ.DoZ.Dr.
Günter Gollmann
Institut für Pflanzenphysiologie, Universität Wien -
Mag. Kathrin Pascher
Institut für Forstentomologie, Forstpathologie & Forstschutz -
Universität für Bodenkultur - Markus Riegler & Christian Stauffer

Auftragsumme: 550.000,--

- 3 -

Heft 13-98:

Biotechnologie, Öffentlichkeit, Sozialverträglichkeit

Auftragnehmer: Österreichische Akademie der Wissenschaften

Auftragssumme: 193.194,--